



Brüssel, den 12. Dezember 2017
(OR. en)

15553/17
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0276 (COD)**

CODEC 2045	EDUC 448
ECOFIN 1105	SOC 800
POLGEN 165	EMPL 612
COMPET 864	EF 335
RECH 416	AGRI 687
ENER 506	TELECOM 350
TRANS 548	UEM 343
ENV 1054	JAI 1182

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung des Rates zur Leitung

Für den Rat gehört die Anwesenheit eines vom Europäischen Parlament ernannten Sachverständigen bei Sitzungen von Gremien wie dem Lenkungsrat nicht zum Standardvorgehen bei Finanzierungsmechanismen. Er weist darauf hin, dass dieser Sachverständige in jedem Fall bei der Beschlussfassung des betreffenden Gremiums nicht mitwirken sollte.

In diesem Zusammenhang macht der Rat darauf aufmerksam, dass im vorliegenden Fall die wesentliche Voraussetzung für die Beschlussfassung im Lenkungsrat die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder ist.

Erklärung von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien und dem Vereinigten Königreich über die Wiederverwendung von Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten, die nach dem vorherigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingerichtet wurden

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union enthält klare Vorschriften für die mögliche Verwendung von Rückflüssen aus Finanzierungsinstrumenten. Gemäß Artikel 140 Absatz 6 können jährliche Erstattungen an die Finanzierungsinstrumente nur für dasselbe Finanzierungsinstrument oder dieselbe Haushaltsgarantie verwendet werden, wohingegen Einnahmen als allgemeine Einnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen über die Überarbeitung der Haushaltssordnung werden in der allgemeinen Ausrichtung des Rates keine Änderungen dieser allgemeinen Regel vorgeschlagen. Gemäß einer neuen, in Artikel 202 Absatz 2 vorgeschlagenen Bestimmung besteht die Möglichkeit, noch ausstehende zweckgebundene Einnahmen im Rahmen eines Basisrechtsakts, der aufgehoben werden oder auslaufen soll, einem anderen Finanzierungsinstrument mit ähnlichen Zielen zuzuweisen, doch stellt diese Bestimmung eine klare Ausnahme und Abweichung von der allgemeinen Regel dar. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung noch nicht anwendbar ist.

Insofern heben die oben genannten Mitgliedstaaten hervor, dass die Finanzierung des EFSI 2.0 durch einen Betrag von 25 Mio. Euro aus Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten unter der Teilrubrik 1a des vorherigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eine absolute Ausnahme darstellt und keineswegs als Präzedenzfall für den künftigen Umgang mit Einnahmen und Erstattungen aus nach dem vorherigen MFR eingerichteten Finanzierungsinstrumenten betrachtet werden darf. Mögliche künftige Vorschläge über die Verwendung von Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten sollten vollständig im Einklang mit der allgemeinen Regel über Erstattungen und Einnahmen der Haushaltssordnung stehen.